

**Zeitschrift:** Neue Schweizer Rundschau  
**Herausgeber:** Neue Helvetische Gesellschaft  
**Band:** 2 (1934-1935)  
**Heft:** 9

**Artikel:** Armee und Demokratie  
**Autor:** Fleiner, Fritz  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-758953>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 24.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Armee und Demokratie

von Fritz Fleiner

In keinem Staate Europas spiegelt die Wehrverfassung so getreu die Staatsverfassung wider wie in der Schweiz. Dem allgemeinen und gleichen Staatsbürgerrecht entspricht die allgemeine Wehrpflicht. «Jeder Schweizer ist wehrpflichtig», sagt Art. 18 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874. Die allgemeine Wehrpflicht ist keine Schöpfung des Bundesstaates, sondern eine Einrichtung, die in der Schweiz seit dem Mittelalter ununterbrochen lebendig geblieben ist und in der Entwicklung des Militärwesens in Europa der Schweiz eine führende Rolle verschafft hat. Die Schweizer sind am Ausgang des Mittelalters auf diesem Gebiete die Lehrmeister aller der Nationen Europas geworden, deren altes Volksheer (Fußvolk) durch das Lehenswesen und das darauf gegründete Ritterheer zersetzt worden war. Das Prinzip der Rechtsgleichheit, das nach den Bundesverfassungen von 1848 und 1874 unser ganzes öffentliches Recht beherrscht, findet im Heereswesen seine Ausprägung in der für alle gleichen Wehrpflicht: gleiche Ausbildung in der Kaserne für alle Klassen der Bevölkerung, keine rechtliche Bevorzugung von Bildung, sozialer Zugehörigkeit oder Konfession, gleicher Zutritt zu allen Kommandostellen. Die zuständige Behörde besitzt sogar die Befugnis, einen tauglichen Wehrmann zur Bekleidung eines Grades, zur Leistung des hiefür vorgeschriebenen Militärdienstes und zur Übernahme jedes ihm übergebenen Kommandos zu zwingen (Militärorganisation von 1907, Art. 10). Jeder Schweizerbürger, welcher aus irgendeinem Grunde (Gesundheitsrücksichten, moralische Disqualifikation, Auslandsurlaub u. s. f.) persönlichen Militärdienst nicht leistet, wird zur Entrichtung eines Militärflichtersatzes angehalten, das heißt einer Abgabe, die in einer festen Personaltaxe und einem entsprechenden Zuschlag auf das Vermögen und das Einkommen besteht. Die Praxis des Bundesgerichtes legt mit Recht bei der Beurteilung von Streitfällen das Hauptgewicht auf den Militä r s a t z - charakter der Abgabe. Schuldhafte Nichtentrichtung wird als Delikt geahndet. Es ist selbstverständlich, daß auch in der schweizerischen Armee, wie in den Heeren der uns umgebenden Großstaaten, der Wehrmann, der sich der Zugehörigkeit zur Armee unwürdig er-

weist, von der persönlichen Leistung des Militärdienstes ausgeschlossen wird.

Die Liebe zum Waffenhandwerk liegt dem Schweizer im Blut. In ihr wird der Bürger über die kantonalen Verschiedenheiten und Eigenarten emporgehoben in den Dienst für das gemeinsame Vaterland, die Eidgenossenschaft. Über den Kreis der Wehrpflichtigen hinaus erstreckt sich das lebendige Interesse für die Armee bis tief hinein in alle Schichten der Bürgerschaft. Ein erhebendes Zeugnis dafür bildet die letztwillige Verfügung (1890) von Gottfried Keller, des Dichters unseres Vaterlandsliedes. Er hat die Hälfte seines Reinvermögens, einschließlich der Hälfte des künftigen Ertrages seiner literarischen Werke, der eidgenössischen Winkelriedstiftung zugewandt, die dazu bestimmt ist, für die im Dienste des Vaterlandes verwundeten Wehrmänner und für die Hinterbliebenen gefallener Soldaten zu sorgen; und der Dichter hat den Satz hinzugefügt: «Da ich zu meiner Zeit nie Gelegenheit hatte, meinem Vaterlande gegenüber die Pflichten als Soldat abzutragen, so hoffe ich und freut es mich, ihm in dieser Weise einen Dienst leisten zu können.»

Das weitere demokratische Element des schweizerischen Heereswesens liegt im Milizsystem. Es bildet nach jeder Richtung den Gegensatz zum Berufsheer. Nicht aus finanziellen Gründen ist die Schweiz zum Milizsystem gelangt, sondern aus der Erwägung heraus, daß es mit dem Geist der Demokratie in viel höherem Grad in Einklang steht, als eine Berufarmee, in der begriffsnotwendig bestimmte Elemente des «Militarismus» sich entwickeln können. Seinen Ausdruck findet dieses Milizsystem unter anderm in dem verfassungsmäßigen Rechtsgrundsatz, daß die Waffe in den Händen des Wehrmannes bleibt (Art. 18, Abs. 3 der Bundesverfassung), und in gleicher Weise behält der Wehrmann in seiner eigenen Verwahrung auch die ihm vom Staat übergebene Ausrüstung. Das stellt insofern eine Neuerung des Bundesrechts dar, als in der alten Eidgenossenschaft die Wehrpflicht sichergestellt wurde durch die Vorschriften zahlreicher Kantone, die den Wehrmann zur Selbstausrüstung verpflichteten. Noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts war es zum Beispiel im Kanton Luzern einem Pfarrer nicht gestattet, die Ehe eines Kantonsbürgers einzusegnen, bevor ihm vom Bräutigam der Nachweis geleistet war, daß er die vorgeschriebene militärische Kleidung und Bewaffnung besitze. Weder der Instruktionsdienst noch der

aktive Dienst hebt die Beziehung des Wehrmannes zum bürgerlichen Leben auf. Der Bürger nimmt auch im Wehrkleid an den kantonalen und eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen teil. Die Militärbehörden haben dafür zu sorgen, daß im Militärdienst die geeigneten Wahlurnen aufgestellt werden. Noch nie hat das zu Unannehmlichkeiten und zu Versuchen geführt, von dieser Seite her etwa die Politik in die Armee hineinzutragen.

Das Milizsystem ist nur haltbar, weil den einfachen Wehrmann wie den Offizier in sein Zivilleben hinein die Pflicht begleitet, sich militär- und kriegstüchtig zu erhalten. Die sogenannten außerdienstlichen Verpflichtungen bringen dem schweizerischen Soldaten seine ununterbrochene Verbundenheit mit der Armee in Erinnerung. Dazu gehört in erster Linie die Erfüllung der Schießpflicht, die den Soldaten dazu anhält, auch in den Jahren, in denen er keinen Militärdienst leistet, in einem der zahlreichen, amtlich überwachten Schießvereine seine Schießfertigkeit nachzuweisen. Im weiteren dürfen aber auch alle anderen Verrichtungen militärischer Art dazu gerechnet werden, die vom Wehrmann im Zivilleben erfüllt werden müssen, wie die Teilnahme an den Vorträgen und Übungen der Offiziers- und Unteroffiziersgesellschaften, die Mitgliedschaft in Artillerie-, Kavallerie-, Pontonier- und anderen militärischen Vereinen, ferner die Teilnahme an Patrouillenläufen in der Ebene und im Hochgebirge, an Flugkonkurrenzen u. a. m. Das Schwergewicht ruht auf der möglichst intensiven individuellen Ausbildung des einfachen Wehrmannes, wie des Offiziers.

Es soll nicht in Abrede gestellt werden, daß die Bekleidung eines Grades und die Übernahme eines Kommandos in der Armee erhebliche finanzielle Ansprüche an den einzelnen Wehrmann stellt, und in gleicher Weise ist auch die außerdienstliche Tätigkeit mit finanziellen Opfern verknüpft. Auch bei der Ausgestaltung unseres Milizsystems zeigt es sich, daß unser Staat in weitgehendem Maße auf die freiwillige Leistung und Bereitschaft seiner Bürger abstellen muß. Andererseits aber bedeutet dieses ununterbrochene Verflochtensein des Wehrmannes mit der Armee für den Einzelnen eine große Erweiterung seines geistigen Horizontes und eine fortwährende Erziehung seiner Staatsgesinnung. Der jungen Generation öffnet vom 19. Altersjahr hinweg der Eintritt in die Armee das erste Feld zu staatlicher Betätigung. Die Liebe zum Staat und das Interesse für die öffentlichen Angelegenheiten wird durch unser Milizsystem

wachgerufen. Der Dienst für das Vaterland bildet deshalb für den Schweizer gleichzeitig eine militärische Schule und ein hervorragendes Mittel zur politischen Erziehung.

Es ist keine Zufälligkeit, daß die Bundesverfassung vom 29. Mai 1874, die in den berühmten Militärartikeln (19 ff.) die neuen Grundlagen für unser Heereswesen gelegt hat, gleichzeitig den Grundsatz verkündet (Art. 27), die Kantone seien verpflichtet, für genügenden Primarunterricht zu sorgen, der ausschließlich unter staatlicher Leitung stehen soll. Er ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich. Die öffentlichen Schulen sollen den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit offenstehen. Wie bekannt, leistet der Bund den Kantonen Jahr für Jahr die berühmten Volksschulsubventionen, um die Kantone in der Erfüllung ihrer verfassungsmäßigen Pflicht zu unterstützen. Darüber hinaus fördert er alle Bestrebungen, die sich die Vorbildung der Jünglinge für den Wehrdienst nach dem Austritt aus der Schule zur Aufgabe machen (M. O. Art. 103/104). Der Schulartikel der Bundesverfassung hat andererseits den Ausbau der Volksrechte im Bunde möglich gemacht. Wehrpflicht, Volksschulpflicht und allgemeines und gleiches Stimmrecht stehen innerlich in einem untrennbaren Zusammenhang. Der Charakter unseres Milizsystems, als der Grundlage unseres Volksheeres, tritt damit in helles Licht.

Der föderative Charakter unseres Staatswesens prägt sich auch in unserer Heeresorganisation aus. Unser Heer ist in erster Linie nach territorialen Gesichtspunkten gegliedert. Es besteht der Rechtsgrundsatz, daß die Truppen der einzelnen Landesteile in ihrer Muttersprache befehligt werden. In der schweizerischen Armee klingen deshalb alle unsere Sprachen wieder, das Deutsche, das Französische, das Italienische und das Rätoromanische. In zusammengesetzten Truppenkörpern werden die Kommandos in den verschiedenen Sprachen der dort zusammengefaßten Wehrmänner gegeben. Die Möglichkeit, den einzelnen Wehrmann im Instruktions- wie im Aktivdienst in die verschiedenen Teile der Schweiz zu schicken und ihn dort den Dienst für das Vaterland leisten zu lassen, bedeutet für ihn eine außerordentliche Erweiterung der Kenntnisse von Land und Leuten und erzieht ihn zum Verständnis für die Eigenart der verschiedenen Landesgegenden. Auch nach dieser Richtung

kommt unser Milizsystem der Vielgestaltigkeit unseres Landes in weitgehendem Maße entgegen.

Allen «militaristischen» Bestrebungen wird von vorneherein durch unser Milizsystem der Riegel vorgeschoben. Die Kommandostellen werden von den b ü r g e r l i c h e n Behörden besetzt. Sobald die totale oder partielle Mobilisation der Armee beschlossen ist, kommt die Wahl des Generals, der den Oberbefehl über die Armee führt, der Bundesversammlung, der obersten bürgerlichen Behörde des Bundes, zu. In gleicher Weise werden auch die Offiziere durch die zuständigen b ü r g e r l i c h e n Behörden des Bundes oder der Kantone ernannt, wobei diese Instanzen selbstverständlich an die Fähigkeitszeugnisse gebunden bleiben, die von den militärischen Vorgesetzten auszustellen sind.

Die hierarchische Gliederung entspricht dem innersten Wesen jeder Armee, der Milizarmee so gut wie dem stehenden Heer. Trotzdem verleugnet sie den engen Zusammenhang mit der Grundanschauung unseres Staates, mit der Rechtsgleichheit, nicht. Denn der Zutritt zu dieser militärischen Hierarchie und der Aufstieg bis zu den höchsten Kommandostellen steht jedem Befähigten offen, dem Bauernsohn wie dem Fabrikarbeiter, dem Kleinbürger wie dem Angehörigen des alteingesessenen städtischen Bürgertums. Die materiellen Lasten, die für den Einzelnen mit dem Offiziersdienst verknüpft sind, seien nicht verschwiegen. Ein unübersteigbares Hindernis bilden sie jedoch nicht. Unser Staat, der rechtlich eine Scheidung der Staatsbürgerschaft in Stände verwirft, läßt eine soziale, gesellschaftliche Schichtung im Offizierskorps nicht aufkommen.

Unser Bundesgesetz über die Militärorganisation von 1907 schreibt in einem berühmten Satze unserem Volksheer seine Aufgabe vor (Art. 195): «Das Heer ist bestimmt zur Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen außen und zur Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern.» Damit wird jede «imperialistische» Aufgabe ausgeschlossen. Die Existenz des Vaterlandes ist mit der Aufrechterhaltung unserer Neutralität untrennbar verknüpft. Unser Heer dient ausschließlich der Landesverteidigung.

Der oberste Kriegsherr der Eidgenossenschaft ist die Bundesversammlung. Sie allein trifft endgültig die Verfügungen über das Bundesheer; sie allein ist zuständig zu Kriegserklärungen und Friedensschlüssen (Bundesverfassung Art. 85, Ziff. 6 und 9). Soweit auch die militärischen Kompetenzen des von der Bundesversammlung

gewählten Generals reichen, so empfängt er doch vom Bundesrat Weisungen über den durch das Truppenaufgebot zu erreichenden Endzweck (Militärorganisation Art. 204). Ist der Zweck der Mobilisation erreicht, so kommt der General um Befreiung vom Oberbefehl ein.

Staatsverfassung und Wehrverfassung sind in der Schweiz aus einer und derselben Wurzel emporgewachsen. Jede Stärkung unseres Heeres bedeutet eine Stärkung unseres Staates. Ausschließlich zur Verteidigung unseres Landes und seiner demokratischen Institutionen darf die Kraft unseres Heeres eingesetzt werden. Im Aufbau unseres Heeres findet die politische Struktur unseres demokratischen Bundesstaates ihren militärischen Ausdruck. Das gilt von der Organisation der Wehrpflichtigen hinweg bis hinab zu dem letzten Aufgebot: «Im Kriege ist auch der nichtdienstpflichtige Schweizer verpflichtet, seine Person zur Verfügung des Landes zu stellen und, soweit es in seinen Kräften steht, zur Verteidigung des Landes beizutragen» (Militärorganisation Art. 203). In unserem Volksheer lebt der Geist unseres Volkes.

## **Über den Ausbau der Heeresorganisation**

von Oberstleutnant Rudolf von Erlach

**D**ie Grundlagen und Voraussetzungen einer Heeresorganisation sind verschiedener Art, und die Heeresorganisation ist nie Endzweck, immer nur Mittel zum Zweck; sie soll neben anderen, zum Teil noch viel wichtigeren Faktoren (Führerausbildung, Geist der Truppen und innerer Halt der Einheiten), der Kriegstüchtigkeit und Kriegsbereitschaft des Heeres bestmöglich dienen. Dabei heißt bestmöglich nicht, daß immer und immer wieder nach dem militärisch-theoretisch Besten gesucht und gestrebt werden soll; im Gegenteil, das Bestehende ist wegen der großen in der Tradition und im Korpsgeist liegenden Werte und wegen der mit jeder Änderung für eine gewisse Übergangszeit verknüpften Nachteile meist besser als das bessere Neue. Es ist deshalb sehr sorgfältig zu prüfen, ob eine